



Notarin Swantje Woortmann
Fabrik Sonntag 8
79183 Waldkirch
Telefon: 07681/47449-0
Fax: 07681/47449-25
info@notar-woortmann.de

Fragebogen Antrag auf Annahme als Kind

Wichtige Informationen für Sie:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir erst dann einen Termin vergeben können, wenn Sie uns den Fragebogen ausgefüllt übersendet haben.

Bei der Adoption Minderjähriger können Sie ggf. dazu verpflichtet sein, sich vor dem Beurkundungstermin einen Beratungsschein durch das Jugendamt geben zu lassen. Bitte informieren Sie sich hierzu.

Mit der Übersendung des Fragebogens erteilen Sie der Notarin den Auftrag zur Beurkundung. Das bedeutet, dass auch bei Absage des Termins Kosten entstehen, die wir beim Auftraggeber zu erheben haben.

Falls Sie bei einigen Feldern nicht sicher sind, können Sie am Ende des Fragebogens noch weitere Angaben machen.

Einverständniserklärung: Wir, also der Übergebende und der Übernehmende sind mit der Zusendung der Entwürfe per E-Mail an die nachfolgenden E-Mail-Adressen einverstanden:

ja nein nur eine Partei, und zwar _____

Ich/Wir, der Auftraggebende, sind uns bewusst, dass ich/wir hiermit den Auftrag zur Beurkundung erteilen. Der Kostenfolgen sind wir uns ebenfalls bewusst.

Ort, Datum

Auftraggebender

1. Allgemeines

Keine steuerliche Beratung durch die Notarin! Bitte beachten Sie, dass wir in steuerlicher Hinsicht weder belehren noch beraten dürfen. Wir empfehlen daher, dass Sie steuerliche Fragen mit einem Steuerberater Ihrer eigenen Wahl besprechen.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Adoption nur zulässig ist, wenn sie dem Wohle des Kindes dient und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Daher benötigen wir in der Praxis eine sog. „**sittliche Rechtfertigung**“, das ist ein kleiner Text, in dem der Annehmende und der Anzunehmende jeweils schreiben, warum die Adoption von ihnen gewollt ist. **Bitte fügen Sie diese Erklärungen diesem Fragebogen bei!**

2. Annehmende Person

Achtung - Das deutsche Recht schreibt grundsätzlich vor, dass Eheleute Kinder nur gemeinschaftlich annehmen können, damit durch Adoptionen keine Stiefkindverhältnisse entstehen.

Daten	Annehmende Person	Weitere annehmende Person
Vorname		
Nachname		
Geburtsname		
Geburtstag		
Geburtsort		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Wohnort		
Telefonnummer		
Handynummer		
E-Mail-Adresse		
<u>11-stellige Steuer-ID</u>		
Staatsangehörigkeit		

Familienstand		
---------------	--	--

Bitte ankreuzen, falls Sie entweder im Ausland geheiratet haben oder der erste eheliche Wohnsitz im Ausland war. Teilen Sie uns dies bitte am Ende des Fragebogens mit.

3. Anzunehmendes Kind

Daten	Anzunehmendes Kind	Ggf. weiteres anz. Kind
Vorname		
Nachname		
Geburtsname		
Geburtstag		
Geburtsort		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Wohnort		
Telefonnummer		
Handynummer		
E-Mail-Adresse		
<u>11-stellige Steuer-ID</u>		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Ggf. Verwandtschaftsverhältnis zum Annehmenden		

Wurden bereits andere Kinder angenommen?

ja nein

Bitte geben Sie diese Daten ggf. am Ende des Fragebogens an.

4. (Bisherige) Eltern des anzunehmenden Kindes

Daten	Daten der Mutter	Daten des Vaters
Vorname		
Nachname		
Geburtsname		
Geburtstag		
Geburtsort		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Wohnort		
<u>11-stellige Steuer-ID</u>		

5. Ehegatte des anzunehmenden Kindes

Falls das anzunehmende verheiratet sind, muss dieser Ehegatte der Adoption wegen der Änderung des Erbrechts zustimmen. Geben Sie hier bitte die Daten des Ehegatten an:

Vorname	
Nachname	
Geburtsname	
Geburtstag	
Geburtsort	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Wohnort	
E-Mail-Adresse	
Staatsangehörigkeit	

6. Kinder des anzunehmenden Kindes

Falls das Anzunehmende Kind bereits selbst Kinder hat, geben Sie bitte die Namen und Geburtsdaten im hinteren Teil des Fragebogens an.

7. Nur bei der Annahme Volljähriger: Wirkungen der Annahme

Einige Hinweise vorab:

Durch die Adoption erhält die angenommene Person automatisch als Geburtsnamen des Familiennamen der annehmenden Person. Sollte die angenommene Person verheiratet sein und dessen bisheriger Geburtsname als Familiennamen gewählt sein, können die Eheleute (also die angenommene Person und der Ehegatte) den bisherigen Familiennamen beibehalten. Dies muss dann ausdrücklich so geregelt werden.

Die Adoption eines Volljährigen kann mit unterschiedlichen Rechtswirkungen beantragt und ausgesprochen werden. Grundsätzlich hat die Adoption im volljährigen Alter nur eine eingeschränkte Wirkung. Die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis der angenommenen Person und deren Abkömmlinge zu dem leiblichen Elternteil, der durch die Adoption „ersetzt bzw. ergänzt“ wird, und dessen Verwandten werden grundsätzlich nicht berührt. Die annehmende Person ist in diesem Fall gleichwohl der anzunehmenden Person und deren Abkömmlingen gegenüber vor dem leiblichen Elternteil, der durch die Adoption „ersetzt bzw. ergänzt“ wird, und dessen Verwandten der angenommenen Person zu Gewährung des Unterhalts verpflichtet. Der Ausspruch der Adoption kann mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme erfolgen.

Erfolgt der Ausspruch der Adoption mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme erhält die angenommene Person die rechtliche Stellung eines (gemeinschaftlichen) Kindes des bzw. der Annehmenden. Damit wird in diesem Fall die angenommene Person auch mit den Verwandten der annehmenden Person, also z. B. deren Eltern oder dessen Kindern, verwandt mit der Folge der Begründung gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts und gesetzlicher Unterhaltspflichten. Diese Pflichten würden in diesem Fall gegenüber dem leiblichen Elternteil, der durch die Adoption „ersetzt bzw. ergänzt“ wird, erlöschen. Das Verwandtschaftsverhältnis der angenommenen Person und deren (zukünftigen) Abkömmlingen zu dem leiblichen Elternteil, der durch die Adoption „ersetzt bzw. ergänzt“ wird, und die sich hier ergebenden Rechte und Pflichten würden erlöschen.

Eine solche Bestimmung darf nicht getroffen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen; daher erhalten in einem solchen Fall die Eltern des Anzunehmenden rechtliches Gehör.

Dies kann jedoch nach § 1772 nur in folgenden Fällen beantragt werden, bitte kreuzen Sie den ggf. bei Ihnen vorliegenden Fall an:

- (a) wenn ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird oder
- (b) wenn der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder
- (c) wenn der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt oder
- (d) wenn der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist.

8. Zur Kostenberechnung

Bei Annahme eines Volljährigen ist der Geschäftswert für die Anträge des Annehmenden und des Anzunehmenden sowie für die erforderliche Einwilligung gem. § 36 Abs. 2 GNotKG unter Berücksichtigung des Vermögens und der Einkommensverhältnisse des Annehmenden zu bestimmen.

Die Höhe des Reinvermögens des Annehmenden wird mit ca. _____ € angegeben.

Bitte diesen Fragebogen ausgefüllt an uns zurücksenden. Die zeitnahe Rücksendung und gewissenhafte Beantwortung der Fragen ist für die Arbeitsabläufe und Gewährleistung Ihres Termins von großer Bedeutung.

Weiterhin bitten wir alle Beteiligten zum Termin ihren gültigen Ausweis mitzubringen.

Raum für Anmerkungen oder Fragen:
